

## Einmalige Leistungen

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Gegenstand

In dieser Dienstordnung ist geregelt, wie bei Anträgen auf Gewährung von einmaligen Leistungen zu verfahren ist.

#### 1.2. Zielsetzung

Die Zielsetzung der schriftlichen Verfahrensregelung ist, dass die Bearbeitung von Anträgen auf einmalige Leistungen nach einheitlichen und gleichen Grundsätzen, sowohl im Jobcenter Bonn als auch im Amt für Soziales und Wohnen erfolgt. Die Besonderheiten des Einzelfalles sind zu berücksichtigen.

### 2. Rechtsgrundlagen und anspruchsberechtigter Personenkreis

Rechtsgrundlagen für die Bewilligung einmaliger Leistungen sind für

- a) Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII
- b) Empfänger von Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII
- c) Empfänger von Leistungen nach § 2 AsylbLG (anal. Anwendung SGB XII)
- d) Empfänger von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem SGB II

§ 9 SGB XII, § 3 SGB II	Besonderheit des Einzelfalles, Leistungsgrundsätze
§ 31 SGB XII, § 24,3 SGB II	einmalige Bedarfe

- e) Empfänger von Leistungen in Einrichtungen

§ 27 b SGB XII	Bekleidung auf Einzelantrag
----------------	-----------------------------

- f) Empfänger von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

§ 3 AsylbLG	Hausrat/Einrichtungsgegenstände
§ 6 AsylbLG	sonstige Leistungen

Empfängern von Leistungen gleichgestellt sind diejenigen Personen, die keine laufenden Leistungen beziehen, deren Einkommen und Vermögen aber nicht ausreichen, den notwendigen zusätzlichen Bedarf aus eigenen Mitteln zu decken.

### 3. Leistungsarten

#### 3.1 §§ 31 SGB XII, 24 Abs. 3 SGB II: **Einmalige Bedarfe**

Eine Bewilligung ist nur für die abschließend aufgezählten Leistungen möglich.

Aus dem Begriff Erstaussstattung ergibt sich, dass es sich immer nur um eine Leistung bei erstmaligem Eintritt des entsprechenden Bedarfes handelt und für Ersatzbeschaffungen keine Beihilfen mehr zu bewilligen sind.

Die zu bewilligenden Pauschalen ergeben sich aus der Anlage B.

Sind einzelne Gegenstände vorhanden oder wird ein begründeter Mehrbedarf beantragt, ist die ermittelte Pauschale um die in der Anlage A bestimmten Einzelbeträge zu reduzieren bzw. zu erhöhen.

Folgende Leistungen kommen in Betracht:

a) Erstaussstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten:

Der Begriff Haushaltsgeräte umfasst auch den notwendigen Hausrat.

Ein Bedarf für die Erstaussstattung einer Wohnung besteht i.d.R. nach einem Einschnitt in die Lebensverhältnisse, wie z.B. Erstanmietung einer Wohnung, Umzug nach Trennung oder Scheidung.

b) Erstaussstattung an Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt

• Erstaussstattung an Bekleidung

Die Erstaussstattung an Bekleidung kommt nur in seltenen Ausnahmefällen wie z.B. nach einem Brand, in Betracht.

• Erstaussstattung an Bekleidung bei Schwangerschaft

Ein Bedarf ist grundsätzlich nur bei der ersten Schwangerschaft anzuerkennen. Bei weiteren Schwangerschaften ist davon auszugehen, dass idgl. Ersatzbeschaffungen notwendig sind. Ausnahmen sind im Einzelfall mit besonderer Begründung möglich. Die Auszahlung ist zum Ende des 3. Schwangerschaftsmonats vorzunehmen.

• Erstaussstattung bei Geburt eines Kindes

Zur Erstaussstattung gehört die Bekleidung und die Einrichtung eines Kinderzimmers. Hierzu zählt sowohl das erforderliche Mobiliar als auch die Ausstattung mit den notwendigen Bedarfsgegenständen, wie z.B. Kinderwagen.

Bei Erstaussstattungen, die für ein zweites oder weiteres Kind beantragt werden, ist zu prüfen, ob tats. eine Komplettausstattung oder nur Ersatzbeschaffungen benötigt werden.

Die Auszahlung ist ca. 6 Wochen vor Geburt vorzunehmen

c) Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen

#### 3.2. § 27 b SGB XII: **einmalige Beihilfen in stationären Einrichtungen**

Bei Aufenthalt in einer stationären Einrichtung sind gem. § 27 b SGB XII Leistungen auch für den weiteren notwendigen Bedarf einschließlich Kleidung zu gewähren.

Wenn den betreffenden Personen nur ein Barbetrag zur Verfügung steht, sind Beihilfen auch für Ersatzbeschaffungen an Bekleidung zu bewilligen.

Für Therapiemaßnahmen in stationären Einrichtungen kann eine pauschale Bekleidungsbeihilfe i.H.v. 200,-- € gewährt werden, um den normalen Bedarf an Bekleidung für 6 Monate (durchschnittliche Dauer der Maßnahmen) sowie den zusätzlichen Bekleidungsbedarf aufgrund der Maßnahme zu decken.

### 3.3. AsylbLG: einmalige Beihilfen für Empfänger von Grundleistungen

Mit der Grundleistung ist nur der Bedarf an Bekleidung abgegolten, sodass der gesamte notwendige Bedarf an Hausrat einschließlich der üblicherweise erforderlichen Einrichtungsgegenstände gem. § 3 AsylbLG abzudecken ist.

Sonstige Leistungen können nach § 6 AsylbLG dann gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhaltes unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind. Danach kommen z.B. Leistungen in Betracht für:

- Erstausrüstung oder Ergänzung der Grundausrüstung an Bekleidung im Ausnahmefall (wenn dieser Bedarf aus der Grundleistung nicht gedeckt werden kann)
- Erstausrüstung an Bekleidung bei Schwangerschaft entsprechend Ziff.3.2.b)
- Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes entsprechend Ziff.3.2.b)
- Klassenfahrten
- Schulbeihilfen

## 4 Verfahren

### 4.1. Antragstellung

Im Amt 50 ist bei unklaren schriftlichen und bei mündlichen Anträgen der Antragsvordruck 50-3.29 zu übersenden bzw. zu verwenden.

### 4.2. Prüfung/Bearbeitung

Anträge auf einmalige Leistungen sollen in der Regel ohne Überprüfung vor Ort bewilligt werden. Bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers kann die Überprüfung im Einzelfall z.B. durch den Ordnungsaußendienst, Sozialdienst, Leistungssachbearbeiter oder karitative Einrichtungen bzw. beim Jobcenter Bonn durch den Bedarfsermittlungsdienst erfolgen.

Bei einer vorübergehenden Hilfebedürftigkeit ist sorgfältig zu prüfen und aktenkundig zu machen, warum eine Leistungsbewilligung gerade in dieser Zeit zwingend erforderlich ist.

Wenn eine Gewährung per Einzelbewilligung erfolgt, sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Für den Grundbedarf an Bekleidung stellen die vom Deutschen Verein empfohlenen Artikel, Mengenangaben und die durchschnittliche Gebrauchsdauer (s. Anlage C) einen Richtwert dar, von dem ggf. nach den Besonderheiten des Einzelfalles mit kurzer Begründung abgewichen werden kann.
- Einzelpreise sind in Anlage A dieser Dienstanordnung festgelegt. Abweichungen hiervon sind zu begründen. Über nicht aufgeführte Artikel ist individuell zu entscheiden.
- Auf dem Antrag sind neben jedem Artikel die Bewilligungsbeträge sowie bei Ablehnung der Ablehnungsgrund zu vermerken. Der ermittelte Gesamtbetrag der Bewilligung ist durch Handzeichen zu bestätigen.
- Bei jeder Leistungsgewährung ist sicherzustellen, dass die Summe der Bewilligungsbeträge die Höhe der Pauschalen (Anlage B) nach § 31 SGB XII, § 24 III SGB II nicht übersteigt.

### 4.3. **Bescheid**

Der ermittelte Bewilligungsbetrag ist dem/der Antragsteller/in mit Bescheid lt. Anlage D, der für Leistungen nach SGB XII und AsylbLG zur Bearbeitung in der Textauswahl des Amtes 50 zur Verfügung steht bekannt zugeben. Im Jobcenter Bonn erfolgt die Bescheiderteilung mittels der im Programm A2LL hinterlegten Textvorlagen.

Eine Auflistung der bewilligten Gegenstände und Einzelpreise entfällt. Abgelehnte Artikel sind mit entsprechender Begründung aufzuführen.

Bei Ablehnung von mit dem Regelsatz abgegoltenen Ersatzbeschaffungen ist auf die zumutbare, kostengünstige Inanspruchnahme von Gebrauchsgüterlagern zu verweisen.

- 4.4. Für die **Auszahlungsart** bei Amt 50 gilt die Regelung in der Dienstanordnung 06-25. Durch die Mitarbeiter des Jobcenters Bonn ist die Auszahlung über das Programm A2ll oder ERP vorzunehmen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Leistungen den Haushalt der Kommune belasten.

Bei Heimbewohnern kann die Auszahlung ggf. durch die Heimleitung erfolgen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist hierzu jedoch die schriftliche Einwilligung des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. von Bevollmächtigten oder von bestellten Betreuern/Betreuerinnen einzuholen.

- 4.5. **Verwendungsnachweise** sind nur in begründeten Ausnahmefällen zu verlangen.

### 5. **Aktenführung**

Anträge und Bescheiddurchschriften sind im Amt 50 unter Teil 5 der Akte, beim Jobcenter Bonn übersichtlich in Teil 1 der Akte abzulegen.

### 6. **Inkrafttreten**

Die Änderung dieser Dienstanordnung ersetzt die bisherigen Regelungen und tritt sofort in Kraft.

gez.

(Liminski)

Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

**Preisliste (EUR) für die Bewilligung einmaliger Beihilfen**

gem. § 24 Abs. 3 SGB II, § 27 b Abs. 2 SGB XII und §§ 3, 6 AsylbLG

(Stand 07/2011)

	Frauen	Männer	Kinder		
			1 - 5 J. - Größe 110	6-10 J. - Größe 140	11-14 J. - Größe 164
Anzug	-,-	90,-	-,-	-,-	-,-
Arbeitsanzug	-,-	20,50	-,-	-,-	-,-
Arbeitshandschuhe	-,-	5,-	-,-	-,-	-,-
Arbeitsschuhe	-,-	45,-	-,-	-,-	-,-
Badehose/-anzug	20,-	15,-	10,-	14,-	16,-
Bademantel	20,-	20,-	12,-	13,-	15,-
BH	10,-	-,-	-,-	-,-	10,-
Bluse/Hemd	15,-	15,-	10,-	10,-	15,-
Ganzkorsett	33,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Gummistiefel	13,-	15,-	8,-	10,-	12,-
Hausschuhe	10,-	10,-	8,-	8,-	8,-
Hose	20,-	25,-	17,-	18,-	20,-
Hose (kurz)	-,-	-,-	7,-	10,-	12,-
Hüfthalter	15,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Jacke ( Sommer )	40,-	45,-	15,-	25,-	25,-
Jacke/Anorak ( Winter )	50,-	50,-	25,-	30,-	40,-
Kleid ( Sommer )	30,-	-,-	15,-	15,-	15,-
Kleid ( Winter )	45,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Kittel	12,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Mantel ( Sommer )	70,-	70,-	-,-	-,-	-,-
Mantel ( Winter )	100,-	100,-	-,-	-,-	-,-
Nachthemd/Schlafanzug	15,-	20,-	10,-	10,-	12,-
Pullover/Sweatshirt	20,-	20,-	10,-	10,-	15,-
Rock	25,-	-,-	15,-	15,-	20,-
Sakko	-,-	50,-	-,-	-,-	-,-
Sandalen	25,-	30,-	20,-	20,-	25,-
Schuhe	40,-	50,-	20,-	25,-	30,-
Schuhe/Stiefel (Winter)	60,-	60,-	20,-	30,-	35,-
Strickjacke	25,-	25,-	10,-	15,-	15,-
Strickstrumpfhose	10,-	-,-	6,-	6,-	8,-
T-Shirt	7,-	7,-	7,-	7,-	7,-
Trainingsanzug	30,-	25,-	-,-	12,-	15,-
Turnhose/-anzug	15,-	15,-	-,-	8,-	10,-
Turnschuhe	20,-	20,-	10,-	10,-	15,-
Unterhose ( lang )	-,-	13,-	-,-	-,-	-,-
Unterrock	8,-	-,-	-,-	-,-	-,-

## Einzelposten

### **Schwangerschaftsbekleidung**

Umstandsbluse oder -shirt	20,--
Umstandshose	20,--
Umstandskleid	30,--

### **Bekleidung Kleinkind bis 1 Jahr**

Jäckchen/Pullover	10,--
Body	5,--
T-Shirt	4,--
Strampler/Hose	10,--
Schlafanzug	10,--
Sommerjacke	10,--
Winterjacke	20,--
Mütze	7,--
Strumpfhose (Winter)	5,--
Babyschuhe	10,--

### **Sonstiges**

Baby-Badewanne	17,--
Kindergitterbett mit Matratze (gebraucht)	80,--
Kinderwagen mit Matratze (gebraucht)	120,--
Winterfußsack	40,--
Sportwagen / Baby-Buggy (gebraucht)	40,--
Einschulungsbeihilfe einschl. Schulranzen	60,--
Klassenwechsel	20,--
Schülertaschenrechner	7,--
Kinderrucksack (nur bei notw. Bedarf)	10,--
Koffer	30,--
Schlafsack	20,--

### **Beihilfen für besondere Anlässe**

Tauffeier	50,--
Feier anlässlich Kommunion, Konfirmation, Beschneidung	100,--
Kommunionbekleidung	100,--
Konfirmationsbekleidung	120,--
Hochzeitsfeier	100,--
Eheringe / Paar (nur bei notwendigem Bedarf)	75,--

## Haushalt

Bett- u. Kopfkissenbezug	15,--
Bettlaken	5,--
Bettwäschegarnitur	15,--
Steppdecke/Steppbett	25,--
Kopfkissen	10,--
Woldecke	15,--
Krabbeldecke	20,--
Wecker	7,--
Handtuch	4,--
Wäscheständer	10,--
Bügeleisen	10,--
Staubsauger (bei Auslegware)	50,--
Einkaufswagen (bei notw. Bedarf)	50,--
Pfanne	10,--
Topf	10,--
Fernsehgerät gebraucht, wenn Bedarf nicht über Rundfunkhilfe e.V." gedeckt werden kann, s. Vfg. v. 26.1.99)	60,--
Radio (bes. Notwendigkeit)	10,--

## Einrichtungsgegenstände

Kleiderschrank 2-türig	150,--
Kleiderschrank 3-türig	230,--
Bettgestell mit Lattenrost	80,--
Matratze	50,--
Etagenbett ohne Matratze	180,--
Küchen-/Esstisch	60,--
Stuhl	20,--
Küchenschrank	150,--
2 Plattenkocher	33,--
Elektroherd	gebraucht 100,-- / neu 200,--
Gasherd	gebraucht 110,-- / neu 219,--
Kühlschrank (s. Vfg. v. 26.1.99)	gebraucht 100,-- / neu 160,--
Waschmaschine (s. Vfg. v. 26.1.99)	gebraucht 150,-- / neu 250,--
Lampe	15,--
Kohleofen	gebraucht 200,-- / neu 400,--
Ölofen	gebraucht 100,-- / neu 200,--
Elektroradiator	66,--
Spüle mit Unterschrank	80,--

**Pauschalen gem. §§ 31 SGB XII, §24 Abs. 3 SGB II**  
**Beträge (EUR) und Zusammensetzung**  
(Stand 07/2011)

**Erstausstattung einer Wohnung**

**Einrichtung**

<b>Grundbedarf Einzelperson (gerundet)</b>	<b>900,--</b>
Küchen-/Badlampe	2 x 15,-- = 30,--
Küchen-/Esstisch	60,--
Küchenschrank	150,--
Kühlschrank	(gebraucht 100,-) bis 160,--
2 Plattenkocher	33,--
Stuhl	2 x 20,-- = 40,--
Waschmaschine	(gebraucht 150,--) bis 250,--
Kleiderschrank 2-türig	150,--
Bettgestell mit Lattenrost	80,--
Matratze	50,--
Bettdecke/Steppbett	25,--
Kopfkissen	10,--
+ Lampen für weitere Räume	15,--
<b>Zusatzbedarf Mehrpersonenhaushalt</b>	
mit E-Herd	(gebraucht 67,-) bis 167,--
mit Gasherd	(gebraucht 77,-) bis 187,--
<b>Zusatzbedarf je weitere Person</b>	
<b>bis 3 Jahre</b>	<b>190,--</b>
Gitterbett mit Matratze	gebraucht 80,--
angemessenes Kleidermöbel	50,--
Kinderstuhl	gebraucht 25,--
Bettdecke	25,--
Kopfkissen	10,--
<b>4-13 Jahre</b>	<b>255,--</b>
Bettgestell + Lattenrost + Matratze	100,--
Schrank (1-türig)	100,--
Stuhl	20,--
Bettdecke/Steppbett	25,--
Kopfkissen	10,--
<b>ab 14 Jahre</b>	<b>275,--</b>
Bettgestell + Lattenrost + Matratze	120,--
Schrank (1-türig)	100,--
Stuhl	20,--
Bettdecke/Steppbett	25,--
Kopfkissen	10,--
<b>Gardinen</b>	
Wohn/Schlafräume	40,--
Küche	10,--
Bad/WC bei durchsichtigem Fensterglas	10,--



## **Hausrat**

<b>Grundbedarf</b> (gerundet)	<b>100,--</b>
2 Garnituren Bettwäsche	2 x 15,-- = 30,--
2 Laken	2 x 5,-- = 10,--
Bügeleisen	10,--
2 Handtücher	2 x 4,-- = 8,--
2 Pfannen/Topf	2 x 10,- = 20,--
2 x Geschirr (8 Teile) /Besteck (8 Teile), Gläser	20,--
Kochbesteck	5,--
<b>Zuschlag je weitere Person</b>	<b>39,--</b>
1 Garnitur Bettwäsche	15,--
1 Laken	5,--
1 Handtuch	4,--
Anteil Kochgeschirr	5,--
1 x Geschirr/Besteck/Glas	10,--

## **Erstausstattung an Bekleidung**

6. Lebensmonat – einschl. 13. Lebensjahr	<b>123,--</b>
ab 14. Lebensjahr	<b>153,60</b>
entspricht 6 x 25,60 €/20,50 € (frühere Pauschale für Ersatzbeschaffungen) für ½ Jahr zusätzlich zu lfd. RS-Anteil für Ersatzbeschaffung.	

<b>bei Schwangerschaft</b>	<b>130,--</b>
Oberteil	2x20,- = 40,--
Hose/Rock	2x20,- = 40,--
Kleid	30,--
Still-BH	2 x 10,-- = 20,--

## **Erstausstattung bei Geburt**

<b>Bekleidung</b>	<b>100,--</b>
Body	4 x = 15,--
Hose/Strampler	2 x = 20,--
Jacke	15,--
Shirts	4 x 5,-- = 20,--
Schlafanzug	10,--
Jäckchen/Pullover	10,--
Mütze	5,--
Strumpfhose	5,--
<b>Einrichtung</b>	<b>287,--</b>
Gitterbett mit Matratze	gebraucht 80,--
Kinderwagen mit Matratze	gebraucht 120,--
Decke (vgl. Kopfkissen)	10,--
Bezug	10,--
angemessenes Kleidermöbel	50,--
Badewanne	17,--

## DA 30-50, Anlage C

### Grundausrüstung an Bekleidung für Mädchen und durchschnittliche Gebrauchsdauer (vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres)

Art	Gesamtbedarf (Stück/Paar)	durchschnittliche Gebrauchsdauer in Jahren
Wintermantel/Parka	1	3
Anorak / Regenmantel	1	2
Kleid	1	1
Rock / Hose	4	2
Pullover / Strickjacke	3	2
Bluse	2	1
Schuhe	2	2
Gummistiefel mit Einlage	1	2
Sandalen	1	1
Turnschuhe	1	1
Hausschuhe	1	2
Unterhemd*	3	1
Schlüpfer*	7	2
Büstenhalter	2	2
Wollstrumpfhose	2	2
Nachthemd / Schlafanzug	2	3
Turnhose	1	2
Turnhemd	1	2
Badeanzug	1	2
Bademütze	1	2

### Grundausrüstung an Bekleidung für Knaben und durchschnittliche Gebrauchsdauer (vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres)

Art	Gesamtbedarf (Stück/Paar)	durchschnittliche Gebrauchsdauer in Jahren
Wintermantel/Parka	1	3
Anorak / Regenmantel	1	2
Jacke / Sakko	1	2
Hose	3	2
Pullover / Strickjacke	3	2
Oberhemd	2	1
Schuhe	2	2
Gummistiefel mit Einlage	1	2
Sandalen	1	1
Turnschuhe	1	1
Hausschuhe	1	2
Unterhemd*	3	1
Unterhose*	7	2
Schlafanzug	2	3
Turnhose	1	2
Turnhemd	1	2
Badehose	1	3
Bademütze	1	3

### Grundausrüstung an Bekleidung für Männer und durchschnittliche Gebrauchsdauer

Art	Gesamtbedarf (Stück/Paar)	durchschnittliche Gebrauchsdauer in Jahren
Wintermantel	1	5
Übergangs-/ Regenmantel	1	4
Schirm	1	5
Anzug	1	2
Hose	1	1
Jacke	1	2
Strickjacke	1	4
Pullover	2	3
Ober- / Freizeithemd	3	2
Winterschuhe	1	4
Halbschuhe	2	2
Hausschuhe	1	2
Unterhemd*	4	2
Unterhose*	7	2
Schlafanzug	2	2

### Grundausrüstung an Bekleidung für Frauen und durchschnittliche Gebrauchsdauer

Art	Gesamtbedarf (Stück/Paar)	durchschnittliche Gebrauchsdauer in Jahren
Wintermantel	1	5
Sommermantel	1	4
Schirm	1	5
Kleid	2	3
Rock / Hose	2	3
Jacke / Strickjacke	1	4
Pullover	3	2
Bluse	2	3
Winterschuhe	1	4
Halbschuhe	2	2
Hausschuhe	1	2
Unterhemd*	4	2
Schlüpfer*	7	2
Büstenhalter	2	1
Hüfthalter	2	3
(Woll-) Strumpfhose	2	2
Nachtwäsche	2	2

\* Davon sind in den Regelsätzen pro Jahr 2 Garnituren enthalten

Nach dem Bedarfsbemessungssystem sind Schuhreparatur und Gummivollbesohlung im Regelsatz enthalten